

Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudien- gang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 18.07.2012 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 19.07.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

ABSCHNITT II: DAS STUDIUM

- 1. UNTERABSCHNITT:
GENERELLE VORSCHRIFTEN
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Dauer des Studiums
- 2. UNTERABSCHNITT: VORBEREITUNG
UND BEGINN DES STUDIUMS
 - § 6 Zugang zum Studium
 - § 7 Eignungsverfahren
 - § 8 Zulassung zum Studium
 - § 9 Immatrikulation
- 3. UNTERABSCHNITT: AUFBAU DES STUDIUMS
 - § 10 Aufbau des Studiums
 - § 11 Praktika
 - § 12 Studierfreiheit
- 4. UNTERABSCHNITT: INHALT DES STUDIUMS
 - § 13 Studienplan, Ausrichtung
 - § 14 Konkretisierung der Studieninhalte,
Erfüllung von Auflagen
 - § 15 Unterrichtssprache
 - § 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

ABSCHNITT III: STUDIENBEGLEITENDE MAßNAHMEN

- § 17 Studienfachberatung
- § 18 weitere Maßnahmen

ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Medizintechnik am Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).
- (2) Diese Studienordnung gilt ab dem WS 2012/2013. Anlage 2 (a) gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden. Anlage 2 (b) gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

- 1. Studiengang:
der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.
- 2. Modul:
Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
 - einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
- 3. Lehrveranstaltungen:
Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen,
 - Seminaren,
 - Übungen,
 - Praktika,
 - Exkursionen.
- 4. Vorlesung:
Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar:

Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

6. Übung:

Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

7. Praktikum:

Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

8. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

9. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt, vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit:

schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum:

Praktikum (s. oben Nr.7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester:

ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester erreicht.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4

Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5

Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6

Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges.

§ 11 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind im Studienplan (Anlage 2) aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art der Veranstaltungen befindet sich im Studienplan (Anlage 2).

Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.

Weiterbildender Master: Phase der Berufspraxis und Lerninhalte, die berufspraktische Erfahrungen berücksichtigen, § 44 Abs.3 ThürHG.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können,

§ 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie neben den Zentralen Studienberatungs-

stellen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch den Studienfachberater eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

**§ 18
weitere Maßnahmen**

**Abschnitt IV:
Schlussbestimmungen**

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches
Medizintechnik und Biotechnologie*

Jena, den 18. Juli 2012

Prof. Dr. T. Munder

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Jena, den 19. Juli 2012

Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst

Anlage 1 – Eignungsverfahrensordnung

Anlage 2 – Studienplan

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

(Eignungsverfahrensordnung)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Medizintechnik der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studienganges ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 13 bleibt unberührt.

Abschnitt II: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3

Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird spätestens 1 Monat vor dessen Beginn in angemessener Form/ im Internet/ auf den Fachbereichsseiten/ schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Eignungskommission. Spätestens einen Monat vor Beginn der Bewerbungsfrist legt der Fachbereich fest, welche Bewerbungsfrist für den jeweiligen Masterstudiengang zum aktuellen Bewerbungssemester gilt. Hierfür gilt § 3 Abs.5 ImmaO entsprechend.

(2) Studienbewerber sollen sich für den Masterstudiengang online bewerben (unter master.fh-jena.de). Dabei tragen die Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbstständig in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs.3 bei der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena postalisch eingegangen sind.

(3) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

1. Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren,
- 2.a beglaubigter Kopie des Zeugnisses über den Bachelor- oder Diplomabschluss gemäß §4 Abs.1
- 2.b wenn der Bewerber noch kein Abschlusszeugnis hat, so muss er einen Notenausdruck vorlegen, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
3. tabellarischem Lebenslauf,
4. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird,
5. ggf. Nachweis eigener Forschungsleistungen in Form von Publikationen,
6. ggf. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern,
7. ggf. beglaubigtem Nachweis über eine Berufsausbildung auf biomedizin-technischem Gebiet,
8. ggf. beglaubigtem Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf biomedizin-technischem Gebiet,
9. ggf. beglaubigtem Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizin-technischem Gebiet,
10. einem frankierten und adressierten Rückumschlag (DIN C4) für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der jeweils festgesetzten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung bis zum Ende der Bewerbungsfrist aufzufordern.

(3) Die notwendige Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Kommission besteht aus drei Lehrenden, von denen mindestens zwei Professoren sind, und einem Studierenden mit beratender Stimme, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Abschnitt III: Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4

Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizintechnik ist ein Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik oder Medizinische Technik Voraussetzung.
- (2) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Medizintechnik ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Auswahlverfahrens abhängig.
- (3) Die Bewerber müssen im Auswahlverfahren neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie, auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysetechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal -und Systemanalyse, Medizinische Informationssysteme, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizintechnische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinprodukterecht vorweisen können.
- (4) Die Bewerber erfüllen die Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der 125 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Auswahlverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Medizintechnik (nach §2 Abs.1 SO) bis zu 75 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffellung:

3,0 – 2,5	45 Punkte
2,4 – 2,0	55 Punkte
1,9 – 1,5	65 Punkte
1,4 – 1,0	75 Punkte

Alternativ kann der Grad der Zulassungsberechtigung nach der ECTS grading scale bewertet werden. Dabei werden alle Studierenden einer Matrikel, die den jeweiligen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend ihres erreichten Notendurchschnitts in eine Rankingliste aufgenommen.

ECTS Grade A (die besten 10%)	75 Punkte
ECTS Grade B (die nachfolgenden 25%)	65 Punkte
ECTS Grade C (die nachfolgenden 30%)	50 Punkte
ECTS Grade D (die nachfolgenden 25%)	40 Punkte

Bewerber, die sowohl den erreichten Notendurchschnitt als auch den ECTS Grade vorlegen, erhalten die jeweils höhere Punktzahl.

Für Studierende, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis (Bachelor oder Diplom nach Abs.1) vorlegen können, gilt die Durchschnittsnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittsnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

2. Eigene Publikationen als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte.
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte.
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biomedizinischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
5. Fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizinischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgesprächs bis zu 10 Punkte.

§ 5

Beratung, Bewertung

- (1) Die Beratung der Eignungskommission erfolgt nicht-öffentlich.
- (2) Die Eignungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber gemeinsam. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Eignungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch den Dekan von diesem gegengezeichnet. Sie ist 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann ein Studienbewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

*Der Dekan des Fachbereiches
Medizintechnik und Biotechnologie*

Jena, den 18. Juli 2012

Prof. Dr. T. Munder

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe Fachhochschule Jena

Jena, den 19. Juli 2012

Prof. Dr. Prof. h.c. G. Beibst

Studienplan für den Masterstudiengang Medizintechnik

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Nr.	Modulname art	Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4			ECTS credits
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
GW.2.401	Informatik 2	1	1	0										3
GW.2.210	Mathematik 3	2	1	0										3
GW.2.122	Englisch 3	0	3	0										3
MT.2.225	Optische Verfahren	3	0	1										6
MT.2.227	Medizinische Messtechnik	1	2	2										6
MT.2.226	GL Mikroprozessortechnik	1	1	0										3
	Wahlpflichtmodul													3
MT.2.228	Projektarbeit 1	0	0	3										3
MT.2.206	Biophysik 2		2	0	1									6
MT.2.231	Medizinische Physik		2	0	2									6
MT.2.233	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie		2	0	1									6
MT.2.232	Medizinische Gerätetechnik 2		2	1	2									6
MT.2.234	Projektarbeit 2		0	0	3									3
MT.2.229	Medizinische Informatik		1	0	1		1	0	1					6
	Wahlpflichtmodul													6
MT.2.202	Medizinische Bildgebung		2	0	2									6
MT.2.218	Bioinstrumente		3	1	1									6
MT.2.236	Embedded digital Systems		2	1	1									6
MT.2.237	Projektarbeit 3		0	0	3									3
MT.2.250	Masterarbeit													30

Legende: V – Vorlesung, U – Übung, P – Praktikum

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein jeweils aktueller Katalog erstellt.

Studienplan für den Masterstudiengang Medizintechnik

(gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert wurden)

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		ECTS credits
		T	P	T	P	T	P	T	P			
MT.2.023	Informatik 3	2	0									3
MT.2.024	Mathematik 3	3	0									3
MT.2.030	Englisch 3	3	0									3
MT.2.025	Optische Verfahren	4	1									6
MT.2.027	Medizinische Messtechnik	3	2									6
MT.2.026	Dig. Schaltungst. Mikroprozess.	3	1									6
MT.2.028	Projektarbeit 1	3	0									3
MT.2.006	Biophysik 2			2	1							6
MT.2.031	Medizinische Physik			2	2							6
MT.2.033	Spez. Verfahren in Diag./Therapie			2	1							6
MT.2.032	Medizinische Gerätetechnik 2			3	2							6
MT.2.034	Projektarbeit 2			3	0							3
MT.2.029	Med. Informatik–Biosignalinterpr.			1	1	1	1					6
	Wahlpflichtmodul											6
MT.2.018	Medizinische Bildgebung					2	2					6
MT.2.017	BiInstrumente					4	1					6
MT.2.036	Embedded digital Systems					3	1					6
MT.2.037	Projektarbeit 3					3	0					3
MT.2.050	Masterarbeit											30

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester		1		2		3		4		ECTS credits
		T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.013	Bioinformatik 2					2	2					6
MT.2.038	Scientific Computing			4	0							6
MT.2.041	Molekulare Testsysteme			1	2							3
MT.2.021	Bioethik			2	0							3
MT.2.039	Medizinische Biochemie			3	2							6
MT.2.040	Biosensorik*			4	0							6

* dieses Modul kann in Absprache mit Prof. Beckmann über zwei Semester angeboten werden

Legende: T – Theorie P – Praktikum